Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 2 (1886)

Heft: 50

Artikel: Erweiterte Haftpflicht

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-577936

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

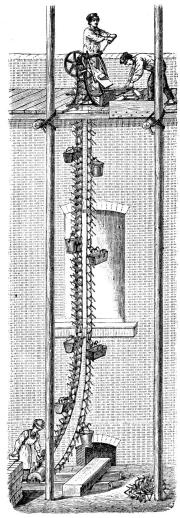
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 27.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch



Rette durch Einschalten von Reservegliedern wiederhergestellt wers den.

Die Kette hängt frei vom Windwerf herab oder ist nur lose um die Führungsrolle gelegt, braucht also nicht gespannt zu sein, so daß das Bangerüst nicht unnöthig belastet wird.

Die Bedienung des Elevators ift eine höchft einfache und fann durch die ungeübtesten Leute

(Handlanger und Jungen) geschehen.

Eine Unterbrechung des sonft kontinuirlichen und darum so vortheils haften Betriebes kann jederzeit nach Bedürfniß stattsinden.

Alle Theile des Hebe= zeuges find höchft folide und von geeignetem Material ausgeführt, wodurch eine mehrfache Bruchficherheit bedingt ift. Um jedoch allen Eventualitäten vorzubeugen, ift die Ginrich= tung getroffen, daß die Rette unten eine Guh= rung erhält, wodurch fic aus der Mittellinie gebracht wird, fo baß ein etwa fallender Stein den Aufgeber unten

nicht treffen fann.

Die Rette fann indeffen auch vertifal hängen, ohne untere Führungsrolle; ein fleines Schutbach ift in den meiften Fällen leicht herzustellen. Die Lage der Steine in den Gliedern ift übrigens eine gang sichere.

Die Dimenfionen bes Windwerks find so bemeffen, daß dasselbe auf jedem Baugerüft oder im Jinnern bes Baues bequem Plat findet.

Bei Bauten von großer Ausdehnung empfiehlt fich die Aufstellung mehrerer Clevatoren.

Bas die Leiftungsfähigkeit anbelangt, welche eine übersraschend große ift und allein von dem Fleiß und zwecksmäßiger Aufstellung der Bedienungsmannschaft abhängt, so kann man nach den bisherigen Erfahrungen Folgendes ansehmen: Bei 30 Aurbelumdrehungen pro Minute laufen 12 Meter Lette = 60 Glieder über die Trommel, was eine Förderung von 1200 Steinen in der Stunde ergibt, von Unterbrechungen des Betriebes einerseits und Kaftensförderung andererseits abgeschen. Bei flotter Bedienung sind jedoch schon weit höhere Leistungen erzielt worden.

Es liegt auf der Hand, daß die durch diese Fördersgeschwindigkeit und Verwendung billiger Kräfte bedingte Ersparniß an Arbeitslöhnen eine ganz bedeutende ist, die Gesahrlosigkeit des Betriebes aber ist ein zweites, schätzenswerthes Moment.

Bir fonnen daher allen Unternehmern von Bauten biese Elevatoren nur angelegentlichft empfehlen, die Un-

schaffungskosten sind äußerst geringe, ein kompleter Elevator kostet bei 15—20 Meter Hubhöhe 200—300 Mark, die bei Berwendung an einem einzigen Bau, durch Ersparniß an Arbeitslöhnen, reichlich gedeckt werden. Der Elevator ist bereits vielfach eingeführt, namentlich am Rhein, in Köln, Düffeldorf, Krefeld, Neuß, Kreuznach, Bingen, Duisdurg 2c. Wir hoffen durch vorstehende Beschreibung demselben auch in der Schweiz Bahn gebrochen zu haben.

Erweiterte Haftpflicht.

Bir bringen in Nachfolgendem gedrängt das Resultat ber letter Tage abgeschloffenen Berathungen der ftänderäthlichen Kommission:

Art. 1 nennt die Induftrien, die von nun an ebenfalls unter das Saftpflichtgeset fallen follen. Es find:

1) Alle Gewerbe, in welchen explodirbare Stoffe gewerbemäßig erzeugt ober verwendet werden;

2) Die nachstehend verzeichneten Gewerbe, Unternehmungen und Arbeiten, soweit sie nicht schon unter vorsstehende Ziffer 1 fallen, wenn die betr. Arbeitgeber während ber Betriebszeit durchschnittlich mehr als 5 Arbeiter be-

schäftigen:

a. Das Baugewerbe. Inbegriffen sind hiebei alle mit dem Baugewerbe in Zusammenhang stehende Arbeiten und Berrichtungen, gleichviel ob dieselben in Werkstätten, auf Werkplägen, am Bauwerke selbst oder beim bezüglichen Transport vorgenommen werden;

Die Fuhrhalterei, ben Schiffsverkehr und die Flößerei. Auf die Dampfschifffahrt hat gegenwärtiges Gesetz mit Borbehalt von Art. 4, 6 und 7 desselben keine

Unwendung;

c. Die Aufstellung und Reparatur von Telephons und Telegraphenleitungen, Aufstellung und Abbruch von Maschinen und Ausführung von Installationen techs nischer Natur;

d. Den Eisenbahn-, Tunnel-, Straffen-, Brücken-, Wafferund Brunnenbau, die Erstellung von Leitungen, sowie die Ausbeutung von Bergwerken, Steinbrüchen und Gruben.

Art. 2 nennt haftbar Inhaber bezw. Unternehmer auch bei Ausführung der Arbeit durch einen Dritten, bei Regieausführung die betreffende staatliche oder korporative Berwaltung. Für Eisenbahnbau bleibt bezügliche Haftpslicht und Schabenersan Art. 1 des Gesehes von 1875.

Art. 3 unterftellt dem Gefetz von 1881 auch Berrich-

tungen in den nicht geschloffenen Räumen und

Art. 4 die in Art. 2 des Haftpflichtgesetze von 1875 und 1881 unter "Betrieb" nicht inbegriffenen aber zusammenhängenden Hilfsarbeiten.

Art. 5 wendet bie bezüglichen Gate des Bundesgesfetzes von 1877 betr. Arbeit in den Fabrifen auf die in

Art. 2 diefes Gefetes ermähnten Berfonen an.

Art. 6. Die Kantone haben auf dem Gesetzgebungssober Berordnungswege dafür zu sorgen, daß 1) den bes dürftigen Personen, welche nach Waßgabe des gegenwärtigen Gesetzs oder der Haftplichtgesetze von 1875 und 1881 Klage erheben, auf ihr Verlangen, wenn die Klage nach vorläufiger Prüfung des Falles sich nicht zum Borauß als unbegründet herausgestellt, die Wohlthat des unentgeltlichen Rechtsbeistandes gewährt und Kautionen, Expertenkosten, Gerichtsgebühren und Stempeltagen erlassen werden; 2) solche Streitigkeiten, durch einen möglichstrassengen Prozesweg erledigt werden können.

Mrt. 7 entbindet den Mäger unter obigen Bedingungen für Falle, die an das Bundesgericht gelangen sollen, von Erlegung der Gerichtsgebühren und Sicherheitsleiftung.

Roftenvorschuffe, Beugen- und Rangleigebühren find hiebei aus der Gerichtstaffe zu beftreiten.

Urt. 8 legt den Haftpflichtigen die Führung eines Unfallverzeichniffes auf, woraus zu entnehmen ift der Termin ber gemachten Anzeige, die ausgerichtete Entschädigung, die Quelle, aus welcher diese gefloffen. Spätestens 3 Monate vor Ablauf der Berjährungsfrift find die Angaben der fantonalen Behörde und von ihr dem Fabrifinspektor einzusenden. Die Bugen von 5—200 Fr. sind für Zuwiderhandlungen angesett, eventuell ift der Betriebsunternehmer nachträglich zur Unzeige anzuhalten. Die Berjährung biefür läuft 3 Monate nach der Anzeige ab.

Art. 9 enthält die Unzeigepflicht für die Auffichtsorgane an die Rantonsregierung, wenn außergerichtlich dem Gefetz nicht entsprochen wird und fordert lettere gur Unterjuchung auf. Berträge, welche ungenügende Entschädigung

veranlaffen, find anfechtbar. Urt. 10 unterftellt dem Gefet von 1881 Falle, in welchen Zweifel entfteht, ob eine Unternehmung unter die

Borichriften des gegenwärtigen Befetes falle.

Postulate laden den Bundesrath ein 1) beförderlichst die Induftrien für weitere Ausdehnung der Saftpflicht gu bezeichnen, 2) Bericht über bezüglichen vorhandenen Schut der Bundesbeamten zu erftatten, eventuell Antrag zu ftellen für eine zu erlaffende Berordnung, 3) Bericht und Antrag über bezügliche Menderung des Poftregals zu ftellen (Boftulat 3 des Nationalrathes über Bildung von Genoffenschaften zur Kollektivversicherung ift geftrichen), 4) Bericht und Antrag betreffend allgemeiner obligatorischer staatlicher Unfallversicherung der Arbeiter den Rathen zu unterbreiten.

Organisation der schweizerischen Ur-

Auf den 10. April ift nach Aarau die Delegirten= versammlung ber schweizerischen Arbeitervereine zum Zwecke ber Organisation des schweizerischen Arbeitersefretariats einberufen. Die Unmeldungen der Bereine gur Betheiligung waren und find an das Zentralfomite des schweizerischen Grütlivereins zu richten, welches in feiner bezüglichen Ginladung die Erwartung aussprach, daß feine Arbeiterverbindung des Landes, welche reelle, wirthschaftliche Ziele verfolge, fich ber Organisation fernhalten werde.

Der Delegirten-Bersammlung wird das Projett eines Statutenentwurfes unterbreitet werden, welchem wir im

Nachfolgenden einiges Wefentliche entnehmen.

Bur gemeinsamen Bertretung der wirthschaftlichen Intereffen der Arbeiterklaffe in der Schweiz bilden die Arbeitervereine des Landes einen Berband unter dem Namen "Schweizerischer Arbeiterbund". Beitrittsberechtigt ift jeder Berein, ber in feiner Mehrzahl aus Arbeitern befteht und Arbeiterintereffen vertritt, ohne Unterschied feiner politischen oder religiösen Richtung. Die dem Bunde beigetretenen Bereine verpflichten sich, bei allen Untersuchungen und ftatiftischen Erhebungen über Arbeiterverhaltniffe mitzuwirfen und Ausfunft zu ertheilen. Die Organe des schweizer. Arbeiterbundes find: Die Delegirtenversammlung, der Bunbesvorftand, der leitende Ausschuß und der Arbeitersefretar. Alle 3 Jahre findet die ordentliche Delegirten = Berfammlung statt.

Un der Spite des Arbeiterbundes fteht ein elfgliedriger Bundesvorstand, in welchem so weit als möglich nach Berhältniß die dem Bunde angehörigen Berbande, die Landessprachen, die im Bunde wesentlich vertretenen Industrien und Gewerbe vertreten sein sossen. Der Bundesvorstand versammelt sich jährlich zwei Mal. Bon den Sitzungen des Bundesvorstandes ist jeweilen vorher dem schweizerischen

Handelsdepartement Renntniß zu geben, damit fich basfelbe vertreten laffen fann. Der Bundesvorftand hat das Recht, zu seinen Sitzungen Beamte, Fachmanner und Vertreter bes sonders in Frage kommender Industrien und Gewerbe eins zuladen, welchen berathende Stimme verliehen wird.

Die Bertretung des schweizerischen Arbeiterbundes nach Außen wird durch einen leitenden Ausschuß von 3 Mit-

gliedern beforgt.

Bezüglich des Arbeiterfefretars wird folgender Borfchlag gemacht: Der Arbeitersefretar wird vom Bundesvorstand auf je brei Jahre gewählt. Der Delegirtenver- sammlung steht das Vorschlagsrecht zu. Seine amtlichen Befugniffe und Pflichten werden durch ein vom Bundesvorstand aufzustellendes Reglement bestimmt, deffen Benehmi= gung auch das Arbeitsprogramm, sowie das Budget und bie Rechnung des Arbeitersefretariats unterliegt. Die unmittelbare Aufficht über die Beschäftsführung des Arbeiterfefretariats liegt dem leitenden Musschuffe ob. Der Arbeitersekretar steht sowohl den Borftanden des schweizerischen Arbeiterbundes, wie dem schweizerischen Bundesrathe gu allen angeordneten Untersuchungen, statistischen Erhebungen und Bearbeitungen, sowie Begutachtungen zur Verfügung. Er hat das Recht, fich behufs Austunftserlangung unmittelbar an Behörden, Berbande, Bereine und Brivate gu wenden.

Die Subvention des ichweizerischen Bundesrathes ift ausschließlich für die Rosten des Arbeitersekretariats zu vermenden.

Dereinswesen.

Schweizer. Schreinermeifter=Verein. Die auf Sonn= tag ben 6. Marg vom Basler Schreinermeisterverein einberufene Berfammlung ber Schreinermeifter aus verschiedenen Rantonen hat im Schütenhaufe in Lugern ftattgefunden. Unwefend waren 28 Delegirte aus den Kantonen Bafel, Zürich, Bern, St. Gallen und Luzern. Nach fachlich gehaltener Diskufston wurde beschloffen, einen schweizerischen Schreinermeister=Berein zu grunden. Gine Rommiffion murde beauftragt, Statuten gu entwerfen und die weitere Organifation an Sand zu nehmen. Die Kommiffion wird fich baldigft in Bafel befammeln und nach gepflogener Berathung eine Generalverfammlung einberufen, welche endgiltig zu beschließen hat.

Diese Mittheilung, welche zuerst vom "Luzerner Tagblatt" gebracht wurde, haben wir auf Grund direkter Informationen beim Bräsidium des "Schreinermeister-Bereins Basel" dahin zu berichtigen, daß die Berfammlung in Lugern nicht den Charafter einer Deligirten-Berfammlung trug, fondern nur eine Borbe-

sprechung war. Ueber die später zu veranstaltende General-Bersammlung werden wir unfern Lefern rechtzeitig ausführlich Bericht erstatten.

Derschiedenes.

Luzern. Wie verschiedene Blätter melben, ift die Bauluft auch in ber Stadt Lugern wieber erwacht. Außer ben großen Bauten, welche von ber Gidgenoffenschaft und ber Gotthardbahn ausgeführt werden, sollen von luzernischen Baumeistern und Unternehmern nicht nur mehrere größere Privathäuser, ins-

befondere Billen, sondern auch eine ganze Anzahl dem wirklichen Bedürsniffe entsprechende Arbeiterhäufer erstellt werden.

Erfolge neuer Erfindungen. Eine eigenthümliche Erfahrung hat man mit den Patrick'schen Schmier-Apparaten geschen macht, welche wohl die beften und einfachsten aller Schmiervor= richtungen sind und ihrem Bau nach anzeigen, ob Säuren im Schmierol sind oder nicht. Diese Apparate, welche auch bei vielen Gifenbahnen ausschließlich in Unwendung find, befiten weder Bentil noch fonft einen beweglichen Theil, fondern werden burch einen Stahlstift verschloffen, ber beim Unlaffen des Dampfes fich gurudgieht und einen fleinen Zwischenraum zwischen bem